

**Wesentliche Änderungen**

**Fassung vom 20.02.2010:**

- Erstellung und Überarbeitung der Fachlichen Hinweise durch Übernahme der Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung

## § 15

### Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,
3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Rechtlicher Rahmen
  - 2.1 Rechtsform
  - 2.2 Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer EinV
  - 2.3 Kommunale Leistungen
  - 2.4 Zeitlicher Rahmen
3. Inhalte der EinV
  - 3.1 Leistungen und Pflichten
  - 3.2 Anpassung der EinV
  - 3.3 Integrationskurse
4. Rechtsfolgen
  - 4.1 Sanktionen
  - 4.2 Anspruch auf Nacherfüllung
  - 4.3 Schadensersatzpflicht nach § 15 Abs. 3
    - 4.3.1 Grundsätzliche Hinweise zur Schadensersatzpflicht
    - 4.3.2 Voraussetzungen/Begriffsbestimmungen
    - 4.3.3 Umfang und Höhe des Schadensersatzes
    - 4.3.4 Regelungen in der EinV
    - 4.3.5 Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs
    - 4.3.6 Verjährung
    - 4.3.7 Aufrechnung
5. EinV als VA

## 1. Allgemeines

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14).

In diesem Rahmen bietet die Eingliederungsvereinbarung (EinV) ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit dem Kunden. Sie soll von einem Mitarbeiter der zuständigen Grundsicherungsstelle und vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) gemeinsam erarbeitet werden. Die EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem eHb und dem Träger der Grundsicherung.

Wegen der bei jedem eHb unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die EinV einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung des Hilfebedürftigen, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.

**Bedeutung der EinV für den Integrationsprozess (15.1)**

## 2. Rechtlicher Rahmen

### 2.1 Rechtsform

(1) Die EinV ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53 ff SGB X), der konkret beschriebene Leistungen beinhalten muss und schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.

Die EinV ist schriftlich zu vereinbaren und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben, vgl. § 56 SGB X.

Kommt eine EinV nicht zustande, sollen die Regelungen als Verwaltungsakt (VA) festgesetzt werden (zu den Voraussetzungen vgl. Kapitel 5).

(2) An die Nichteinhaltung von Vertragspflichten seitens des eHb sind Rechtsfolgen gemäß § 31 geknüpft (vgl. Kapitel 4.1). Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Nichtbeendigung einer Bildungsmaßnahme eine Schadensersatzpflicht des eHb eintreten (§ 15 Abs. 3; vgl. Kapitel 4.3).

**öffentlich rechtlicher Vertrag (15.2)**

**mögliche Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen (15.3)**

### 2.2 Gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer EinV

(1) § 15 bestimmt, dass mit jedem eHb eine EinV abgeschlossen werden soll; d. h. dem zuständigen Träger wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, kann vom Abschluss der EinV abgesehen werden.

**erfasster Personenkreis (15.4)**

(2) Vom Abschluss einer EinV kann unter den nachstehenden Voraussetzungen abgesehen werden:

(a) Ist der eHb bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert (Profillage I) und bezieht er ergänzend Leistungen nach dem SGB II, kann auf den Abschluss einer EinV verzichtet werden, wenn nicht erwartet werden kann, dass eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug des eHb durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel oder
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. berufsbegleitende Fortbildung)

nachhaltig zu beenden bzw. zu senken. Da durch künftige Entwicklungen in der persönlichen Situation des eHb, die Chancen für eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit beeinflusst werden können, sollte spätestens nach 6 Monaten die Situation des eHb neu beurteilt werden.

Sofern konkrete Schritte mit dem bereits integrierten eHb zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, ist hierfür auch der Abschluss einer EinV notwendig.

(b) Eine EinV muss mit Personen, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.

Im Einzelfall sind allerdings auch für diese eHb Aktivitäten denkbar, die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen. Beispielhaft sind Eigenbemühungen um Beratungs- und Informationsleistungen zu nennen. Diese konkreten Schritte zur Verbesserung der Eingliederungschancen sind mit dem eHb in einer EinV zu vereinbaren.

Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 ist der Abschluss einer EinV notwendig.

(3) Leben mehrere eHb in einer Bedarfsgemeinschaft (BG), soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

(4) Der Abschluss einer EinV mit einem erwerbsfähigen Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechtsfolgen zu belehren. Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, sollen die Regelungen mittels VA festgesetzt werden (vgl. Kapitel 5).

### 2.3 Kommunale Leistungen

Die Erbringung kommunaler Leistungen gem. § 16a kann, wenn sie Verbindlichkeit für den kommunalen Träger erlangen soll, in die EinV nur im Einvernehmen mit diesem aufgenommen werden (§ 15 Abs. 1). Das Einvernehmen ist vor Abschluss der EinV einzuholen.

**ausgenommene Personengruppen (15.5)**

**eHb bereits integriert (15.6)**

**Tatbestand nach § 10 (15.7)**

**Mitglieder der BG (15.8)**

**Minderjährige (15.9)**

**Kommunale Leistungen (15.10)**

Die Herstellung eines Einvernehmens ist nicht erforderlich, wenn Aktivitäten des eHb, die er im Verhältnis zum kommunalen Träger unternehmen soll, ohne Verbindlichkeit für den kommunalen Träger in die EinV aufgenommen werden. So etwa bei Vereinbarungen, die vorsehen, dass der eHb bei einem kommunalen Träger vorspricht bzw. Auskünfte einholt.

## 2.4 Zeitlicher Rahmen

(1) Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden, § 15 Abs. 1 Satz 3. In begründeten Ausnahmefällen kann der persönliche Ansprechpartner (pAp) die Laufzeit der Vereinbarung verändern. Eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann beispielsweise dann vereinbart werden, wenn absehbar ist, dass von beiden Seiten kein Änderungsbedarf eintreten wird (z. B. bei Teilnahme an einer FbW-Maßnahme) und das Ziel der Integration den Abschluss einer erneuten EinV nach 6 Monaten nicht erforderlich macht.

### **Zeitlicher Rahmen (15.11)**

(2) Eine EinV soll mit jedem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Daher ist zur Wirksamkeit einer EinV die Feststellung der Hilfebedürftigkeit erforderlich.

### **EinV unter Vorbehalt (15.12)**

Sofern der Abschluss einer EinV bereits vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit geboten ist, kann diese unter dem Vorbehalt der Feststellung der Hilfebedürftigkeit abgeschlossen werden.

Der Kunde wird verpflichtet, ab Feststellung der Hilfebedürftigkeit/Zugang des Bewilligungsbescheides die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten zu erfüllen.

Beispiel:

„Ab Anspruchsbeginn, frühestens ab Zugang des Bewilligungsbescheides verpflichtet sich der EHB zu folgenden Eigenbemühungen...“

Verstöße gegen die EinV vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit sind nicht sanktionsrelevant.

(3) Die festgestellte Hilfebedürftigkeit ist Grundlage der EinV. Entfällt die Hilfebedürftigkeit, sind beide Vertragsparteien nicht mehr an die Vereinbarung gebunden (sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage).

### **Wegfall Hilfebedürftigkeit (15.13)**

Eine Ausnahme besteht gemäß § 16g Abs. 2 Satz 2. Während der Dauer einer Förderung des Arbeitsgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach §§ 16 Abs. 1, 16d Satz 1 oder 16e gelten die Rechte und Pflichten der aktuellen EinV auch bei einem Wegfall der Hilfebedürftigkeit fort.

### **§ 16g Abs. 2 Satz 2 (15.14)**

Sofern vor Beendigung der Förderung die Geltungsdauer der bestehenden EinV abläuft, soll eine neue EinV abgeschlossen werden. Hierbei ist einschränkend zu beachten, dass dies in der Regel nur für befristete Maßnahmen gilt, bei denen zu vermuten ist, dass nach Beendigung der Maßnahme erneut Hilfebedürftigkeit eintreten wird. Die Geltungsdauer kann hier abweichend von der regelmäßigen 6-Monats-Frist über die gesamte Dauer der Förderung vereinbart werden. Sofern bei einer Förderung von einer dauerhaften Integration auszugehen ist (z. B. Eingliederungszuschüsse) besteht keine

Notwendigkeit bei Entfallen der Hilfebedürftigkeit eine erneute EinV abzuschließen.

(4) Tritt nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges Hilfebedürftigkeit innerhalb der Geltungsdauer der ursprünglichen EinV wieder ein, lebt die Gültigkeit der ursprünglichen EinV nicht automatisch wieder auf. Es entsteht keine Bindungswirkung hinsichtlich der ursprünglichen Vereinbarungen.

**Unterbrechung des Leistungsbezuges (15.15)**

(5) Gelingt die Eingliederung während der Geltungsdauer der EinV nicht, ist nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer eine neue EinV abzuschließen. Hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

**Zeitablauf (15.16)**

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die EinV beträgt gemäß des Aktenplans SGB II fünf Jahre. Da die elektronische Speicherung aller EinV über diesen Zeitraum bereits über VerBIS sichergestellt ist, ist es ausreichend, nur die aktuelle Fassung der EinV in Papierform im Original (mit Unterschrift des Kunden) aufzubewahren. Digitalisierte EinV haben derzeit noch keinen Beweiswert.

**Archivierung (15.17)**

Sofern EinV Gegenstand von Widerspruchs- oder Klageverfahren sind, ist die Aufbewahrung der entsprechenden Originalfassungen zu gewährleisten.

### **3. Inhalte der EinV**

#### **3.1 Leistungen und Pflichten**

(1) In der EinV sind die Leistungen und Pflichten beider Vertragsparteien genau zu beschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der geschlossenen Vereinbarung nicht eine Vertragspartei im Verhältnis zur anderen ausschließlich oder übermäßig belastet bzw. begünstigt wird. Die Verteilung der Rechte und Pflichten sollte für beide Vertragsparteien ausgewogen sein.

**Inhalte der EinV (15.18)**

So sollte beispielsweise ergänzend eine Kostenerstattungsregelung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB III) für verbindlich vereinbarte schriftliche Bewerbungen vereinbart werden.

(2) In der EinV muss genau bestimmt sein, welche Leistungen der eHb zur Eingliederung in Arbeit erhält (§ 15 Abs. 1 Nr.1). Sie sind individuell und eindeutig unter Benennung der für die Gewährleistung maßgeblichen Gründe festzulegen. Im Rahmen der Vereinbarung einer konkreten Maßnahme, sind die damit verfolgten Ziele (Eingliederung, Überwindung bestimmter Vermittlungshemmnisse, soziale Integration etc.) dem eHb zu erläutern und zu dokumentieren.

**Förderleistungen (15.19)**

Wird die Teilnahme an einer konkreten Eingliederungsmaßnahme, z. B. an einem Zusatzjob verbindlich über die EinV geregelt, sind insbesondere die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu bestimmen.

**Regelung der Teilnahme über die EinV (15.19a)**

Sofern in der EinV nur die grundsätzliche Teilnahme an einem Zusatzjob vereinbart wird und eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist in

**Regelung der Teilnahme über die EinV (15.19b)**

der EinV zunächst auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung der AGH (z.B. Einsatzbereich, Qualifizierung, Zuweisungsdauer) hinzuweisen. Für die Zuweisung des eHb in eine konkrete AGH ist ein Vermittlungsvorschlag erforderlich.

Mit dem Vermittlungsvorschlag sind dann die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu bestimmen sowie eine Rechtsfolgenbelehrung zu erteilen, die explizit auf das Angebot im Vermittlungsvorschlag und den eHb abgestellt ist. In diesen Fallgestaltungen ist ein sanktionsbewährtes Verhalten nicht nach der EinV, sondern dem Vermittlungsvorschlag zu prüfen.

Es ist in beiden Varianten darzulegen, welches individuell auf den eHb bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie).

Sofern eine EinV in der Fallgestaltung des § 16g Abs. 2 abgeschlossen wird, können seitens des Grundsicherungsträgers nach dem Wortlaut der Vorschrift nur folgende Leistungen vereinbart werden: Beratung und Vermittlung nach dem Dritten Kapitel des SGB III, Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III, Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a, Einstiegsgeld nach § 16b.

**Leistungen gem.  
§ 16g Abs. 2  
(15.20)**

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen nur Ermessensleistungen vereinbart werden, vgl. § 53 Abs. 2 SGB X. Pflichtleistungen auf die ein Anspruch besteht (beispielsweise Dienstleistung der Arbeitsvermittlung i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB III), können in die EinV aufgenommen werden, haben allerdings nur klarstellenden Charakter. Regelungen zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nicht in die EinV mit aufgenommen.

**Ermessensleistungen  
(15.21)**

Der zuständige Träger kann im Rahmen der EinV beispielsweise in Aussicht stellen, den Erlass eines VA zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Wird die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufgenommen, ist von einer Zusicherung nach § 34 SGB X auszugehen, von der sich der Träger nur unter engen Voraussetzungen wieder lösen kann.

(3) Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 an die Rechtmäßigkeit und -wirksamkeit der EinV zu entsprechen, muss sie weiterhin bestimmen, welche Bemühungen in welcher Form und Häufigkeit der eHb zu erbringen hat. Dies ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen.

**Bemühungen des  
eHb  
(15.22)**

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den eHb eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren.

(4) Bei einigen eHb findet rechtskreisübergreifend die Betreuung durch den pAp der Grundsicherungsstellen sowie durch Mitarbeiter der Agentur für Arbeit (z. T. im Auftrag der jeweiligen Grundsicherungsstelle) aus den Teams U25, Akademische Berufe bzw. Reha/SB statt.

**Rechtskreisübergreifende Betreuung/  
Zielvereinbarung und  
Förderplan  
(15.23)**

Auch in diesen Fällen ist mit dem eHb eine EinV gem. §15 zu schließen.

Der Betreuer der AA (U25-Berater, Berater Akademische Berufe, Berater Reha/SB) dokumentiert in diesen Fällen im Beratungsvermerk die mit dem eHb vereinbarten Aktivitäten. Darüber hinaus soll zwischen pAp und eHb eine EinV gem. §15 geschlossen werden.

Die mit dem Betreuer der AA vereinbarten Aktivitäten, Förderleistungen und/oder darüber hinausgehende zumutbare Eigenbemühungen etc. können in der EinV verbindlich festgehalten werden.

### 3.2 Anpassung der EinV

Ergibt sich bereits während der Laufzeit der EinV ein veränderter Handlungsbedarf, ist eine Vertragsanpassung notwendig. Jede EinV sollte einen Änderungsvorbehalt beinhalten.

**Anpassung einer EinV (15.24)**

Beispiel:

„Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser EinV erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt werden kann.“

Sofern sich beide Vertragsparteien einig sind, kommt eine einvernehmliche Abänderung der EinV in Betracht. Eine Abänderung kann entweder durch Neuabschluss oder durch Fortschreibung (innerhalb der Geltungsdauer) erfolgen.

Sofern sich der eHb weigert, eine abgeänderte EinV zu unterschreiben, können abweichende Regelungen innerhalb des Geltungszeitraumes der bestehenden EinV nur dann als VA gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 festgesetzt werden, wenn ein Änderungsvorbehalt vereinbart wurde und es sich entweder um wesentliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des eHb handelt oder das Ziel der Integration eine Änderung/Anpassung erfordert.

**Verweigerung der Anpassung durch eHb (15.25)**

Eine wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen liegt beispielsweise vor, wenn sich der Gesundheitszustand des eHb wesentlich verändert und eine andere Integrationsstrategie andere Leistungen erforderlich macht.

Beispiele, die eine Anpassung erfordern, um das Ziel der Integration zu erreichen sind: der Beginn/das Ende der vereinbarte Maßnahme verschiebt sich, eine bisher nicht berücksichtigte Integrationsmaßnahme ist für das Ziel der Integration erforderlich und soll nachträglich als Verpflichtung des eHb aufgenommen werden usw.

Der VA ersetzt die ursprünglich abgeschlossene EinV. Diese Folge sowie die eingetretenen wesentlichen Änderungen sind in dem VA deutlich zu formulieren.

Bis zum Eintritt der Bestands – bzw. Rechtskraft des VA ist auch für die ursprüngliche EinV die Aufbewahrung entsprechend Rz. 15.17 sicherzustellen.

### 3.3 Integrationskurse

Vermittlungsfachkräfte haben gemäß § 3 Abs. 2b darauf hinzuwirken, dass Kunden bei Vorliegen der dort spezifizierten Voraussetzung an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme ist als vorrangige Maßnahme in die EinV aufzunehmen.

**Integrationskurse  
(15.26)**

## 4. Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den Träger der Grundsicherung als auch für den eHb verbindlich. Durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung können **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

**Rechtsfolgen  
(15.27)**

### 4.1 Sanktionen

Sollte der eHb ohne wichtigen Grund seine Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen eintreten, wenn er vorher entsprechend belehrt wurde.

**Sanktionen  
(15.28)**

(1) Sollen im Falle der Nichtbeachtung der Vereinbarung die eintretenden Sanktionen rechtswirksam sein, muss die EinV konkrete und verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des eHb enthalten. Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den eHb eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein.

**konkrete und verbindliche Aussagen  
in EinV  
(15.29)**

In der Fallgestaltung des § 16g Abs. 2 (Abschluss einer EinV trotz Wegfalls der Hilfebedürftigkeit) sind die vereinbarten Pflichten bezüglich ihrer Zumutbarkeit kritisch zu prüfen. Sofern eine vereinbarte Pflicht durch den eHb verletzt wurde, kann u. U. eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1b bei Wiedereintritt der Hilfebedürftigkeit erfolgen. Bei einem Abbruch der Maßnahme kommt eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht. Allerdings ist das zeitliche Moment bei der Entscheidung über die Sanktionierung zu berücksichtigen. Zwischen Pflichtverletzung und Bekanntgabe des Sanktionsbescheides muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen. Grundsätzlich sollte die Sanktionsentscheidung jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Pflichtverstoß bekanntgegeben werden.

**Fälle des § 16g  
Abs. 2  
(15.30)**

(2) Bei Weigerung des Hilfebedürftigen, eine EinV abzuschließen, liegt – unabhängig vom Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 1a - kein Sanktionstatbestand vor. Dadurch wird einer gesetzlichen Regelung vorgegriffen, die aufgrund verschiedener sozialgerichtlicher Entscheidungen vorgesehen ist. Bei Nichtzustandekommen einer EinV sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem VA nach § 15 Abs. 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.

**keine Sanktion bei  
Weigerung eine EinV  
abzuschließen  
(15.31)**

(3) Meldetermine bei der ARGE/AAGAw oder Aufforderungen, bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, können nicht als Verstöße gegen Inhalte der EinV sanktioniert werden (sofern sie dort geregelt sind), sondern sind gem. § 31 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 und 4 zu sanktionieren.

**Meldetermine/Teilnahme  
an Integrationskurs  
(15.32)**

Ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der EinV verbindlich festgeschrieben, kommt bei einer Pflichtverletzung

(Nichtantritt/Abbruch) eine Kürzung der Leistung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b in Betracht.

(4) § 31 Abs. 1 sieht Sanktionen nur für den Fall vor, dass der eHb keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist und vor Abschluss der EinV über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

**Wichtiger Grund  
(15.33)**

In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe. Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. Ein „wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen. Die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes liegt beim eHb. Dieser muss geeignete Nachweise vorlegen.

Beispiel: Der eHb kann aufgrund nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkungen eine vereinbarte Maßnahme nicht antreten.

Die Rechtsfolgenbelehrung hat Warn- und Informationsfunktion im Hinblick auf mögliche Konsequenzen und Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den eHb. Sie hat dem Hilfebedürftigen konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eventueller Pflichtverletzungen vor Augen zu führen. Dies muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des eHb angemessenen Form im Beratungsgespräch geschehen. Die Rechtsfolgenbelehrung ist zudem schriftlich in den Vertrag einbezogen.

**Rechtsfolgenbelehrung zur EinV  
(15.34)**

Es ist nicht erforderlich, nach einer erfolgten Sanktionierung vor Ablauf der Geltungsdauer eine neue EinV mit einer geänderten Rechtsfolgenbelehrung abzuschließen. Über die konkreten Rechtsfolgen bei einer wiederholten Pflichtverletzung wird der eHb bereits im Sanktionsbescheid belehrt.

Da die EinV auch Beweiszwecken dient, ist zu dokumentieren, welche unklaren Punkte dem Kunden ggf. erläutert wurden. Die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, ist nicht ausreichend. Die einzelnen Punkte sind zumindest knapp mit einem skizzierten Ergebnis anzuführen.

(5) Bezüglich weitergehenden Ausführungen und Informationen wird auf die Fachlichen Hinweise zu § 31 verwiesen.

**Hinweise zu § 31  
(15.35)**

## 4.2 Anspruch auf Nacherfüllung

Kommt der zuständige Grundsicherungsträger seinen in der EinV festgelegten Pflichten nicht nach, kann der eHb diese einfordern und unter Fristsetzung die Grundsicherungsstelle zur Nacherfüllung auffordern. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte sich an einer Dauer von 4-6 Wochen orientieren.

**Anspruch auf Nacherfüllung  
(15.36)**

## 4.3 Schadenersatzpflicht nach § 15 Abs. 3

### 4.3.1 Grundsätzliche Hinweise zur Schadenersatzpflicht

Wird in der EinV die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vereinbart, müssen die Voraussetzungen und der Umfang der Schadenersatzpflicht des eHb für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Schadenersatzpflicht soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden.

Bei Minderjährigen soll von der Schadenersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 abgesehen werden. Dem zuständigen Grundsicherungsträger wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, kann eine Schadenersatzpflicht mit einem Minderjährigen vereinbart werden.

Die Schadenersatzregelung darf nicht in einer als VA erlassenen EinV getroffen werden. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzpflicht durch den eHb, da nach § 15 Abs. 1 Satz 6 in einer per VA erlassenen EinV nur Regelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erfolgen dürfen.

Der Träger der Grundsicherung hat gegen den eHb keinen Schadenersatzanspruch, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen ist.

Bezüglich der Schadenersatzpflicht gelten die Bestimmungen des BGB gemäß § 61 Satz 2 SGB X entsprechend.

**Schadenersatzpflicht  
(15.37)**

**Minderjährige  
(15.38)**

**Verwaltungsakt  
(15.39)**

**Wegfall Hilfebedürftigkeit  
(15.40)**

**Anwendung des BGB  
(15.41)**

### 4.3.2 Voraussetzungen/Begriffsbestimmungen

Die Schadenersatzpflicht tritt nur unter den Voraussetzungen ein, dass der eHb die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt und tatsächlich ein Schaden entsteht. Ein vom eHb zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung (§ 276 BGB) seinerseits gegeben ist.

(1) Unter den Begriff „Bildungsmaßnahme“ fallen alle vom Träger der Grundsicherung geförderten Maßnahmen der beruflichen Aus-, Weiterbildung und der beruflichen Ausbildungsvorbereitung.

(2) „Nicht zu Ende führen“ heißt, eine begonnene Maßnahme ist nicht beendet worden.

Nur eine begonnene Maßnahme kann „nicht zu Ende geführt“ werden. Eine nicht begonnene Maßnahmen kann man nur versäumen oder an ihr nicht teilnehmen. Dieser Fall einer fehlenden Teilnahme von Beginn an wird von § 15 Abs. 3 nicht erfasst.

(3) „Ein vom eHb zu vertretender Grund“ bedeutet, dass die Nichtbeendigung der Bildungsmaßnahme ursächlich dem eHb zuzurechnen ist. Es muss ihm subjektiv vorwerfbar oder bei entsprechendem Willen objektiv möglich und subjektiv zumutbar gewesen sein, die „Nichtbeendigung“ zu verhindern.

**Bildungsmaßnahme  
(15.42)**

**Beendigung  
(15.43)**

**Vertretenmüssen  
(15.44)**

Das deutsche Zivilrecht benutzt den Begriff der Fahrlässigkeit beim Verschulden bzw. Vertretenmüssen. Es geht daher um das Einstehenmüssen für eigenes oder fremdes Verhalten bzw. den Haftungsmaßstab. Nach § 276 Abs. 2 BGB ist Fahrlässigkeit das Außer-Acht-Lassen "der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". Das Zivilrecht unterscheidet einfache und grobe Fahrlässigkeit.

**Einfache Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet wurde. Die Fahrlässigkeit grenzt sich vom Vorsatz dadurch ab, dass das Produkt der Handlung nicht beabsichtigt ist.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

**Vorsatz** ist das bewusste und gewollte Herbeiführen eines Erfolges.

Der eHb hat das Nichtbeenden der Bildungsmaßnahme nicht zu vertreten, wenn er für den Abbruch einen wichtigen Grund vorbringen kann. Bei der Definition des wichtigen Grundes können die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Satz 2 analog angewandt werden. Ein wichtiger Grund sind alle Umstände des Einzelfalles, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Einzelnen in Abwägung mit ggf. entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des eHb rechtfertigen. Bei den wichtigen Gründen stehen persönliche, insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe (vgl. Fachliche Hinweise zu § 31) im Vordergrund.

(4) Ein Schaden ist jede Einbuße, die jemand in Folge eines bestimmten Ereignisses erleidet.

Kein Schaden entsteht, wenn der frei gewordene Maßnahmeplatz nahtlos nachbesetzt werden kann.

Das Nichtbeenden der Maßnahme muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein (Kausalität). Das heißt, durch die vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch den eHb muss dem Träger der Grundsicherung ein Schaden entstanden sein.

(5) Der Träger der Grundsicherung hat eine Schadenminderungspflicht, d. h. er hat die Pflicht, den Schaden abzuwenden bzw. zumindest den Schaden so gering wie möglich zu halten und den eHb auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB X). So ist beispielsweise, sofern die Möglichkeit besteht, der frei gewordene Maßnahmeplatz zeitnah nachzubesetzen.

**Schadenseintritt/Kausalität  
(15.45)**

**Schadenminderungspflicht  
(15.46)**

### 4.3.3 Umfang und Höhe des Schadensersatzes

Der Schaden umfasst grundsätzlich alle anfallenden Kosten, die dem Träger der Grundsicherung aufgrund des Abbruchs der Maßnahme durch den eHb entstehen. Darunter fallen zum einen alle Maßnahmekosten, die ab dem Zeitpunkt des Abbruchs der Maßnahme (noch) an den Träger der Bildungsmaßnahme gezahlt werden müssen. Des Weiteren können Kosten, die ab diesem Zeitpunkt auf

**Umfang und Höhe  
des Schadensersatzes  
(15.47)**

Seiten des eHb entstehen (z. B. Kinderbetreuungs-, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) in die tatsächliche Schadenermittlung einfließen, sofern diese bereits bei Abschluss/Anpassung der EinV beziffert werden konnten.

Bei der Bezifferung des tatsächlichen Schadens hat der Träger der Grundsicherung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, für welchen Zeitraum er den Umfang des Schadenersatzes berechnet.

In Einzelfällen (z. B. Einzelfallförderung FbW) kann der Schaden neben den nach vorzeitiger Beendigung der Maßnahme noch anfallenden Kosten auch die bereits bis zum Abbruch entstandenen Kosten mit umfassen. Werden die Kosten ab Maßnahmebeginn einbezogen, können auch die bis zum Zeitpunkt des Maßnahmeabbruchs durch den Träger der Grundsicherung finanzierten Kosten für den eHb (z. B. Kinderbetreuungs-, Fahrkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) bei der tatsächlichen Schadenermittlung berücksichtigt werden, sofern dies in der EinV so vereinbart worden war.

Bei der Berechnung des Schadenersatzes sind auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB X) und die Angemessenheit des Haftungsrisikos für den eHb mit zu berücksichtigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des eHb (Einzelperson, Größe der BG, Alter der Kinder, finanzielle Situation – Überschuldung/Privatinsolvenz, vorhandene Darlehen, Abzweigungen an Dritte (Vermieter, Energieversorger), Einkommen des eHb oder der BG, Vermögen) zu beachten. Dies sollte insbesondere beim Personenkreis U25 berücksichtigt werden.

Es ist grundsätzlich nicht sachgerecht und dürfte eine weitere Eingliederung nachhaltig erschweren, wenn dem Hilfebedürftigen ein Schuldenberg auferlegt wird, den er auf Jahre hinaus nicht abtragen kann. Der Leistungsempfänger darf finanziell nicht überfordert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der verschuldete Maßnahmeabbruch ggf. zusätzlich durch eine dreimonatige Absenkung der Leistungen gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 sanktioniert wird. Zudem können die Vertragsbeteiligten und insbesondere der eHb zu Beginn einer Bildungsmaßnahme und zum Zeitpunkt des Abschlusses der EinV einen möglichen Abbruch und dessen Folgen nur schwer absehen. Deshalb ist ein Schadensersatz in Höhe von **maximal 30 Prozent** des gesamten Schadens geltend zu machen.

Bei leichter Fahrlässigkeit kann die Schadenersatzforderung des Trägers der Grundsicherung gegen den eHb um 1 - 30 Prozent reduziert werden.

Der Schadenersatzanspruch umfasst keine Verzugs- und Prozeßzinsen, Verwaltungskosten und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt.

#### 4.3.4 Regelungen in der EinV

In der EinV ist der Umfang der Schadenersatzpflicht zu regeln und die entsprechende Belehrung zu dokumentieren.

Die EinV ist die Anspruchsgrundlage, damit der Träger der Grundsicherung seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den eHb gel-

**Regelungen in der  
EinV  
(15.48)**

tend machen kann. Als Schadenersatzvoraussetzung sind die ersatzfähigen Kosten in der EinV nach Art, Zeit und Höhe so bestimmt festzulegen, dass der eHb das Schadenersatzrisiko bei Abschluss der EinV klar und unmissverständlich überblicken kann (Warnfunktion). Eine pauschalierte Regelung zum Umfang des Schadenersatzes oder ein Verweis auf den mit dem Träger der Bildungsmaßnahme abgeschlossenen Vertrag ist nicht ausreichend. Die Höhe der Maßnahmekosten und die maximale Schadenhöhe von 30 Prozent sind in der EinV betragsmäßig genau zu beziffern.

Sind die Kosten der Bildungsmaßnahme bei Abschluss der EinV nicht bekannt, ist die EinV bezüglich der Höhe des Schadenersatzes nach Kenntnis der Kosten gemäß § 59 Abs. 1 SGB X anzupassen. Der eHb ist jedoch bereits bei Abschluss der EinV auf die Schadenersatzpflicht und die spätere Anpassung der EinV bezüglich des genauen Umfangs des Schadenersatzes hinzuweisen.

### 4.3.5 Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs

#### (1) Gelegenheit zur Stellungnahme

Die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches stellt einen Eingriff in die Rechte des eHb dar. Grundsätzlich ist bei einem Eingriff in die Rechte des eHb eine Anhörung erforderlich. Für eine Anhörung im Sinne des § 24 SGB X bezüglich des Schadenersatzes gibt es aber keine gesetzliche Grundlage.

Dem eHb ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch der Maßnahme zu geben. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme kann mit einem Schreiben, in dem der eHb zum Vorbringen eines wichtigen Grundes aufgefordert wird, eingeräumt werden. Es besteht auch die Option, das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Abbruch im Rahmen der Anhörung bezüglich der Prüfung des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 zu klären.

#### (2) Durchsetzung

Der Schadenersatzanspruch kann nicht mit einem VA durchgesetzt werden, weil es sich bei der EinV um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 Abs. 1 SGB X handelt.

Der Schadenersatz ist per Zahlungsaufforderung mit Terminsetzung vom eHb einzufordern. Die Zahlungsaufforderung darf erst nach Klärung des Vorliegens eines wichtigen Grundes für den Abbruch erstellt werden.

Kommt der eHb der Zahlungsaufforderung bis zum gesetzten Termin nicht nach, ist die Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 5 SGG vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht gemäß § 57 Abs. 1 SGG zulässig.

### 4.3.6 Verjährung

Für die Verjährung des Schadenersatzanspruches des Trägers der Grundsicherung gegen den eHb gilt § 195 BGB entsprechend. Der Schadenersatzanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung

**Durchsetzung des  
Schadenersatzan-  
spruches  
(15.49)**

**Verjährung  
(15.50)**

kann entsprechend der §§ 203 ff BGB gehemmt werden, z. B. durch Verhandlungen.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der eHb die Maßnahme vorzeitig beendet und/oder der Träger der Grundsicherung vom Maßnahmeabbruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

#### 4.3.7 Aufrechnung

Die Aufrechnung der Schadenersatzforderung nach § 43 Satz 1 mit den laufenden Leistungen des eHb ist grundsätzlich zulässig. Unter Berücksichtigung einer Sanktionierung nach § 31 muss aber die Sicherung des Lebensunterhaltes gewährleistet bleiben.

**Aufrechnung  
(15.51)**

### 5. EinV als VA

(1) Wird eine angebotene EinV nicht abgeschlossen, soll ein VA die vertraglichen Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten des eHb (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) ersetzen.

**EinV als VA  
(15.52)**

(2) Zu beachten ist, dass ein solcher VA erst nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit erlassen werden kann. Ein VA unter Vorbehalt ist nicht zulässig.

**Feststellung der  
Hilfebedürftigkeit  
(15.53)**

(3) In der Regel ist der Erlass eines VA erforderlich, wenn

**Fallgestaltungen  
(15.54)**

- der eHb sich weigert eine EinV abzuschließen,
- der eHb auf Grund von Geschäftsunfähigkeit keine EinV abschließen kann, z. B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will,
- oder der eHb minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist (§ 106 BGB) und der gesetzliche Vertreter keine Zustimmung zur EinV gibt.

(4) Im zu erlassenden VA sind die Leistungen der Grundsicherungsträger sowie die Pflichten des eHb eindeutig und konkret zu formulieren. Auf die Ausführungen in Kapitel 3 wird insoweit verwiesen. Im VA sind dabei die Gründe anzugeben, welche Zielsetzung(en) der Grundsicherungsträger mit den Verpflichtungen verfolgt. Darüber hinaus ist zu bestimmen, für welchen Zeitraum der VA Wirkung entfalten soll. Hierbei ist entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Regel eine Dauer von 6 Monaten zu bestimmen. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall abgewichen werden.

**Inhalt  
(15.55)**

(5) Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den VA hinweist.

**Rechtsfolgenbelehrung  
(15.56)**

(6) Legt der eHb Rechtsmittel gegen den VA ein, so haben diese gemäß § 39 Nr. 1 keine aufschiebende Wirkung.

**Widerspruch/Klage  
(15.57)**

(7) Erklärt sich der eHb innerhalb der Geltungsdauer des VA doch zum Abschluss einer EinV bereit, so ist der VA gemäß § 48 Abs. 1

**Ersetzung der EinV  
als VA  
(15.58)**

SGB X für die Zukunft aufzuheben und eine EinV mit dem eHb zu schließen.